



Detailansicht des Registereintrags

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen

Aktuell seit 07.10.2026 12:05:13

Bundesinnungsverband

Registernummer:	R003313
Ersteintrag:	11.03.2022
Letzte Änderung:	07.10.2026
Letzte Jahresaktualisierung:	05.06.2026
Tätigkeitskategorie:	Berufsverband
Kontaktdaten:	Adresse: Alexanderstraße 25a 40210 Düsseldorf Deutschland Telefonnummer: +492118632350 E-Mail-Adressen: info@zva.de Webseiten: www.zva.de

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Mitgliedsbeiträge, Wirtschaftliche Tätigkeit, Öffentliche Zuwendungen, Sonstiges

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

20.001 bis 30.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

0,00

Vertretungsberechtigte Person(en):

1. **Kai Jaeger**
Funktion: Präsident
2. **Armin Netuschil-Ameloh**
Funktion: Vizepräsident
3. **Dr. Jan Wetzel**
Funktion: Geschäftsführer
4. **Sylvia Alps**
Funktion: Vizepräsidentin

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (5):

1. **Dirk Schäfermeyer**
2. **Kai Jaeger**
3. **Armin Netuschil-Ameloh**
4. **Dr. Jan Wetzel**
5. **Sylvia Alps**

Gesamtzahl der Mitglieder:

11 Mitglieder am 16.05.2024, ausschließlich juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen

Mitgliedschaften (5):

1. Unternehmerverband Deutsches Handwerk
2. Deutsche Institut für Normung e. V.
3. Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.
4. RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
5. European Council of Optometry and Optics

Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche

Interessen- und Vorhabenbereiche (15):

Arbeitsmarkt; Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen; Gesundheitsförderung; Gesundheitsversorgung; Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben; Öffentliches Recht; Rechtspolitik; Zivilrecht; Grundsicherung; Krankenversicherung; Straßenverkehr; Handwerk; Kleine und mittlere Unternehmen; Verbraucherschutz; Wettbewerbsrecht

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Zu unseren satzungsgemäßen Aufgaben als Bundesinnungsverband gehört es, die Interessen des Augenoptikerhandwerks wahrzunehmen, die angeschlossenen Landesinnungen (LI) und Landesinnungsverbände (LIV) in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten. Wir fördern ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den LI(V) angehörenden Mitglieder. Hierzu gehört insbesondere auch der Abschluss von Tarifverträgen mit den Vertretern der Arbeitnehmerschaft sowie von Versorgungsverträgen über Sehhilfen mit den gesetzlichen Krankenkassen. Schließlich nehmen wir als Berufsverband im Rahmen einschlägiger Gesetzgebungsverfahren an Anhörungen teil und geben Stellungnahmen ab.

Konkrete Regelungsvorhaben (14)

1. Einführung von regelmäßigen Wiederholungssehtests für Führerscheininhaber

Beschreibung:

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen fordert die Einführung eines verpflichtenden, regelmäßigen und altersunabhängigen Wiederholungssehtests für alle Inhaber eines Führerscheins nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Insbesondere soll die überarbeitete EU-Führerscheinrichtlinie, nach der Führerschein-Inhaber über 70 Jahre alle fünf Jahre ihre Fahrtäglichkeit überprüfen sollen, national umgesetzt werden.

Betroffenes geltendes Recht:

FeV 2010 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Straßenverkehr [alle RV hierzu]

2. Änderung des Festbetrags-Systems für Hilfsmittel

Beschreibung:

Der Gesetzgeber sollte die Sehhilfen aus dem Sachleistungskatalog nehmen und die Krankenkassen dazu verpflichten, einen Festzuschuss zu zahlen.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (2):

1. SG2411140017 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 13.11.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

2. SG2602100015 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.02.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

3. Änderung/Vereinheitlichung der Mehrwertsteuersätze für Hilfsmittel

Beschreibung:

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen fordert eine Vereinheitlichung des Steuersatzes für Medizinprodukte auf 7 Prozent. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, warum Sehhilfen mit 19 Prozent besteuert werden, Hörhilfen aber mit dem ermäßigten Satz.

Betroffenes geltendes Recht:

UStG 1980 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

4. Einführung der Telematikinfrastruktur unter Einbindung der Leistungserbringer im Gesundheitshandwerk

Beschreibung:

Die geforderte Einbindung in die Telematikinfrastruktur umfasst auch Lese- und Schreibrechte für die ePA, in der die Daten zentralisiert werden sollte (keine Steuerung durch eVO). Dabei ist die gesetzlich vorgesehene Übernahme der Kosten für die Anbindung der Leistungserbringer an die Telematik-Infrastruktur durch die Krankenkassen konsequent durchzusetzen.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (2):

1. SG2406050001 (PDF - 6 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 05.06.2024 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

2. SG2602100016 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.02.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

5. Änderung/Erweiterung des G-BA um festen Sitz der Gesundheitshandwerke

Beschreibung:

Während Ärzte, Krankenkassen, Krankenhäuser und Patienten im Gemeinsamen Bundesausschuss repräsentiert sind, sind Augentoptiker und andere Gesundheitshandwerker von den Beschlüssen des G-BA unmittelbar betroffen, ohne dass ihre Fachkompetenz bei den Beratungen auch nur angehört werden muss. Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht eine Erweiterung des G-BA vor die durch eine stärkere Einbindung der Gesundheitshandwerke umgesetzt werden sollte.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Krankenversicherung [alle RV hierzu]

6. Änderung der Präqualifizierung durch Entbürokratisierung

Beschreibung:

Augentoptiker müssen sich präqualifizieren, um Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen zu können. Die Deutsche Akkreditierungsstelle schreibt den von ihr akkreditierten PQ-Stellen u. a. vor, dass betriebe innerhalb des fünfjähriger Geltungsdauer ihres Präqualifizierungszertifikats zweimal - und damit im Schnitt alle 20 Monate - anlasslos zu überwachen sind. Nachdem der Umfang der zur Präqualifizierung beizubringenden Unterlagen in einem ersten schritt bereits reduziert wurde, muss der bürokratische Aufwand des Verfahrens an sich entschlackt und insb. von dieser Auflage befreit werden.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Krankenversicherung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (5):

1. SG2506040001 (PDF - 6 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 03.06.2025 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]
Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]

2. SG2509240024 (PDF - 6 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 18.09.2025 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

3. SG2602100009 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.02.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

4. SG2602100013 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.02.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

5. SG2606050014 (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 03.06.2026 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) [alle SG dorthin]

7. Beibehaltung einer Hilfsmittelversorgung ohne GKV-Genehmigungsvorbehalt

Beschreibung:

Der Zentralverband der Augentoptiker und Optometristen wendet sich gegen eine Umsetzung des vom Bundesrechnungshof empfohlenen Genehmigungsvorbehalt der Hilfsmittelversorgung durch die gesetzlichen Krankenkassen. Der damit verbundene bürokratische Aufwand bedeute einen unnötigen Kostenaufwand für die GKV und einen ebensolchen Zeitaufwand, der die Auszahlung der Vergütungen an die Leistungserbringer verzögert. Es fehlt auch der Nutzen für die Versicherten: Bei Auffälligkeiten/Problemen können die gesetzlichen Krankenkassen bereits jetzt in die Versorgung eingreifen.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

8. Einführung des Sehtests für Berufskraftfahrer durch Augenoptiker**Beschreibung:**

Augenoptikermeister mit entsprechender Ausstattung an Messgeräten sollen Sehtests nach Anlage 6 Nr. 2.1 FeV für Inhaber bzw. Bewerber einer Führerscheinklasselassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE bzw. D1E durchführen dürfen.

Betroffenes geltendes Recht:

FeV 2010 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Straßenverkehr [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2411130011 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 13.11.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP)

[alle SG dorthin]

9. Einführung einer Verpflichtung der Krankenkassen, die Kosten für elektronische Kostenvoranschläge den Leistungserbringern zu erstatten**Beschreibung:**

Seit dem 1. Februar 2023 müssen Kostenvoranschläge auf digitalem Wege bei den Krankenkassen eingereicht werden. Deren Verfahrensvereinfachung stehen Kosten bei den Leistungserbringern gegenüber, weshalb die Krankenkassen als eigentliche Nutznießer der Regelung verpflichtet werden sollten, den Leistungserbringern diese Kosten zu erstatten..

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2602100017 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.02.2026 an:

10. **Durchsetzung des SGB V zur Entkoppelung der Sehhilfen-Versorgung von der ärztlichen Versorgung**

Beschreibung:

Nach § 33 Absatz 5a SGB V ist eine ärztliche Verordnung als Grundlage für eine Sehhilfenversorgung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich entbehrlich - es sei denn, dies ist für eine ärztliche Diagnose oder Therapieentscheidung notwendig. Die Umsetzung in der Praxis sieht anders aus, was zu vielen unnötigen Arztbesuchen nur um einer neuen Sehhilfen-Verordnung willen führt, die bei konsequenter Durchsetzung der Vorschrift entbehrlich wären.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

11. **Ergänzung/Durchsetzung des SGB V, indem augenoptische Screenings als Präventionsangebot der gesetzlichen Krankenkasse abrechnbar sind**

Beschreibung:

Die Regelungen der §§ 20 ff SGB V sollen sicherstellen, dass präventive Angebote von den gesetzlichen Krankenkassen getragen und abgerechnet werden können. Zur Vorsorge leisten auch Augenoptiker und Optometristen mit Augenscreenings, um Auffälligkeiten zu erkennen, einen Beitrag, der niedrigschwelliger als ein Arztbesuch Patienten einen ersten Kontakt mit Vorsorgemaßnahmen eröffnet. Allerdings werden diese optometrischen Leistungen derzeit noch der Augenoptiker nicht von der GKV übernommen.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

12. **Ergänzung des § 33 Abs. 5s SGB V um eine verordnungsfreie Folgeversorgung durch neue Sätze 2 und 3**

Beschreibung:

"Eine vertragsärztliche Verordnung ist für die Beantragung von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 nur erforderlich, soweit eine erstmalige oder erneute ärztliche Diagnose oder Therapieentscheidung medizinisch geboten ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Leistung ausschließlich dem Behinderungsausgleich dient."

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 5 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsförderung [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2602100023 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.02.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

13. Beibehaltung der qualifizierten Meisterpräsenz**Beschreibung:**

Gemäß §§ 1,7 HwO ist in zulassungspflichtigen Gewerken der Meister die grundsätzliche Qualifikation für den Betriebsleiter, damit die von ihm geführte Betriebsstätte in die Handwerksrolle eingetragen werden kann. In der Praxis ergibt sich daraus das Gebot der Meisterpräsenz, das qualitativ nicht gleichwertig durch eine Fernaufsicht mittels moderner Technik in Form einer Zuschalten des Meisters von einem externen Standort aus erfüllt werden kann.

Betroffenes geltendes Recht:

HwO [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Handwerk [alle RV hierzu]

Stellungnahmen/Gutachten (1):

1. SG2606050013 (PDF - 5 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 03.06.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

14. Beseitigung des Vollzugsdefizits bei der Einfuhr von Medizinprodukten aus EU-Drittstaaten**Beschreibung:**

Die Bundesregierung soll sicherstellen, dass Medizinprodukte aus EU-Drittstaaten nur dann auf dem deutschen Markt angeboten werden können, wenn bei Grenzüberschreitung deren Übereinstimmung mit bestehenden Produktsicherheits- und medizinprodukterechtlichen Vorschriften überprüft wurde. Das gilt insbesondere für die Dokumentationspflichten für angepasste Produkte wie Korrektionsbrillen nach § 9 MPDG. Die Aufhebung der Zollbefreiung für Warenimporte mit einem Wert unter 150 Euro sowie die verpflichtende Angabe der Produktkennung in den Zoll Daten sollen dazu genutzt werden, Medizinprodukte zu identifizieren und zielgerichtet auf die Einhaltung spezieller Regelungen zu kontrollieren.

Betroffenes geltendes Recht:

ZollVG [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Gesundheitsförderung [alle RV hierzu]; Öffentliches Recht [alle RV hierzu]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro (1):**1. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

Deutsche Öffentliche Hand – Bund

Berlin

Betrag: 20.001 bis 30.000 Euro

gemäß Richtlinie zur Förderung eines Beratungsnetzwerks im Handwerk,

Modul: Fachberatungs- und Informationsstellen (FIS)

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

1.490.001 bis 1.500.000 Euro

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Rechenschaftsbericht-2025.pdf

